

Shareholder Value Beteiligungen AG

Frankfurt am Main • WKN A16820 • ISIN DE000A168205

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir die Aktionäre der Gesellschaft zu der am **Dienstag,**

den 9. Juni 2026, um 15.00 Uhr

in der Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2025

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit aller derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Dr. Michael Drill (Vorsitzender), Volker Schindler (Stellvertretender Vorsitzender) und David Bienbeck endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2026. Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs.1, 101 Abs. 1 AktG und § 6 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- Dr. Michael Drill, München (Vorsitzender der Geschäftsleitung der Lincoln International GmbH)
- Volker Schindler, Pfungstadt (Pensionär)
- David Bienbeck, Köln (Vorstand der Albrecht & Cie. Vermögensverwaltung AG)

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorgeschlagenen Mitglieder haben folgende Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Dr. Michael Drill: Mitglied des Aufsichtsrates der Prime Capital AG
- Volker Schindler: keine
- David Bienbeck: Verwaltungsrat einer Luxemburger SICAV (Fond)

Im Falle der Wahl von Herrn Dr. Michael Drill ist es vorgesehen, ihn zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen. Es ist vorgesehen, die Aufsichtsratsmitglieder einzeln zu wählen. Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

5. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist seit 2017 unverändert. Sie soll künftig außerhalb der Satzung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung festgesetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 9 der Satzung ersatzlos zu streichen und stattdessen die Vergütung des Aufsichtsrats wie folgt zu beschließen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine Vergütung von 6.000,00 Euro p.a., gegebenenfalls zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer, für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Die Vergütung vermindert sich entsprechend bei nur zeitweiser Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat während eines Geschäftsjahres. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält den eineinhalbfachen Betrag. Dieser Beschluss gilt bis zu einer abweichenden Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

6. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 der Satzung der Gesellschaft die Aktionäre berechtigt, die sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Dienstag, 2. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen ist, und für die die angemeldeten Aktien am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und kann per Post oder E-Mail in deutscher oder englischer Sprache über folgende Kontaktmöglichkeiten vorgenommen werden:

Shareholder Value Beteiligungen AG
c/o UBJ. GmbH
HV-Service
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
E-Mail: hv@ubj.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Ausübung von Aktionärsrechten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden vom 3. Juni 2026 bis zum 9. Juni 2026 (Tag der Hauptversammlung) nicht statt (sog. Umschreibestopp).

Die Aktien werden durch die Anmeldung und/oder den Umschreibestopp nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei über ihre Aktien verfügen. Erwerber von Aktien, die hinsichtlich der erworbenen Aktien bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien ausüben, soweit sie sich nicht zur Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Teilnahmerechten bevollmächtigen lassen. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Intermediäre im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Vereinigungen oder Personen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 135 AktG ausüben.

Stimmrechtsvertretung bzw. Stimmrechtsausübung

Stimmabgabe durch Briefwahl

Im Aktienregister eingetragene und wie oben angegeben rechtzeitig angemeldete Aktionäre können ihre Stimmrechte auch per Briefwahl ausüben. Die Stimmabgabe per Briefwahl kann gleichzeitig mit der Anmeldung mithilfe dem der Einladung zur Hauptversammlung beigefügten Anmeldeformular erfolgen. Per Briefwahl abgegebene Stimmen, ihr Widerruf bzw. eventuelle Änderungen abgegebener Briefwahlstimmen müssen der Gesellschaft spätestens bis 2. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ), unter der vorstehend genannten Kontaktadresse zugehen.

Bei mehreren Erklärungen bzw. Stimmabgaben wird nur die zuletzt eingegangene Erklärung bzw. Stimmabgabe berücksichtigt. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.

Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft

Im Aktienregister eingetragene und rechtzeitig angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch den von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter kann gleichzeitig mit der Anmeldung mithilfe dem der Einladung zur Hauptversammlung beigefügten Anmeldeformular erfolgen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, wird sich der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Die Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ihr Widerruf bzw. eventuelle Änderungen sind der Gesellschaft in Textform unter Nutzung der oben genannten Kontaktmöglichkeiten spätestens bis zum 7. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ) zu übermitteln.

Bei mehreren Vollmachten- und Weisungserteilungen an den Stimmrechtsvertreter wird nur die zuletzt eingegangene als verbindlich erklärt. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. die Stimmabgabe per Briefwahl gilt als Widerruf abgegebener Erklärungen.

Bevollmächtigung einer anderen Person oder Vereinigung

Im Aktienregister eingetragene und rechtzeitig angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Intermediär, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – so weit nicht ein Intermediär oder eine gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Vereinigung oder Person bevollmächtigt werden soll – der Textform (§ 126b BGB).

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft muss der Gesellschaft vorher unter einer der oben genannten Kontaktmöglichkeiten zugehen, wobei die Aktionäre in letztgenanntem Fall aus organisatorischen Gründen gebeten werden, den Nachweis spätestens bis zum 7. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ) an die oben genannte Kontaktadresse zu übermitteln.

Teilnehmer an der Hauptversammlung können den Nachweis der Bevollmächtigung auch an der Zugangskontrolle zur Hauptversammlung in der genannten Form nachweisen.

Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG oder einer gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Vereinigung oder Person sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Die Aktionäre werden gebeten, sich im Fall der Bevollmächtigung eines Intermediärs oder einer gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Vereinigung oder Person rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen der von ihm möglicherweise vorgegebenen Regelungen in Bezug auf die Bevollmächtigung abzustimmen. Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs oder einer gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Vereinigung oder Person nimmt dieses/diese auch die Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung vor. Die entsprechende Vollmacht ist in diesem Fall direkt an den Intermediär bzw. die gleichgestellte Vereinigung oder Person zu übermitteln, und zwar so frühzeitig, dass eine Anmeldung zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehend bis 2. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ) möglich ist. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen.

Rechte der Aktionäre

Ergänzung der Tagesordnung

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro am Grundkapital erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist an den Vorstand der Shareholder Value Beteiligungen AG zu richten und muss bei der Gesellschaft spätestens bis zum 15. Mai 2026 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachfolgend genannten Kontaktadresse eingehen:

Shareholder Value Beteiligungen AG
Vorstand
Barckhausstr. 1
60325 Frankfurt am Main

Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gem. §§ 126, 127 AktG sind an folgende Anschrift zu richten:

Shareholder Value Beteiligungen AG
Barckhausstr. 1
60325 Frankfurt am Main

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gewahrt sind, unverzüglich im Internet **einschließlich des Namens des Aktionärs** unter der Adresse <https://svb-ag.de/hauptversammlung> veröffentlicht.

Die Anträge und Wahlvorschläge werden berücksichtigt, sofern sie bis zum 25. Mai 2026 (24:00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft eingehen. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Absatz 1 AktG

In der Hauptversammlung am 9. Juni 2026 kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Fragen / Diskussion / Antworten außerhalb der Tagesordnung

Im Anschluss an den offiziellen Teil der Hauptversammlung mit den notwendigen Beschlussfassungen wird der Vorstand und Aufsichtsrat den anwesenden Aktionären zusätzlich zu den von den Aktionären während der Hauptversammlung ausübenden Rechten für Fragen und Diskussionen zur Verfügung stehen. In diesem Format können auch Fragen angesprochen und beantwortet werden, die inhaltlich über den Inhalt der Tagesordnung hinausgehen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass Aktionäre zusätzlich die Möglichkeit erhalten, vorab Fragen entweder per Post (Shareholder Value Beteiligungen AG, Barckhausstr. 1, 60325 Frankfurt am Main), oder per E-Mail (ir@svb-ag.de) einreichen können, die wie geschildert im Anschluss an die Hauptversammlung beantwortet werden.

Eine Verlesung von diesbezüglich vorab eingereichten Fragen ist während der ordentlichen Hauptversammlung 2026 nicht vorgesehen.

Information zum Datenschutz für Aktionäre und deren Vertreter

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten anlässlich der Hauptversammlung sind in unserer Datenschutzerklärung für die Aktionäre und deren Vertreter im Zusammenhang mit der Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://svb-ag.de/hauptversammlung/> abrufbar. Auf Wunsch senden wir Aktionären die Datenschutzerklärung auch kostenlos postalisch zu. Bitte richten Sie einen entsprechenden Wunsch an die nachfolgende Adresse:

Shareholder Value Beteiligungen AG
Barckhausstr. 1
60325 Frankfurt am Main
E-Mail: ir@svb-ag.de

Die Unterlagen werden zudem während der Hauptversammlung für Aktionäre und deren Vertreter zur Einsichtnahme ausliegen.

Frankfurt am Main, im April 2026

Shareholder Value Beteiligungen AG

Der Vorstand